



HVBG

HVBG-Info 01/1994 vom 14.01.1994, S. 0019 - 0024, DOK 376.3-4101/017-LSG

**Lungenfibrose ist Folge einer Berufskrankheit (Silikose) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.1992 - L 2 U 1858/90**

Lungenfibrose ist Folge einer Berufskrankheit (Silikose);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
16.12.1992 - L 2 U 1858/90 -

Das BSG hatte mit Urteil vom 12.6.1990 - 2 RU 14/90 - (vgl. HVBG-INFO 1990, S. 1906-1913) in einer Zurückverweisung an das LSG folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Aus der Tatsache allein, daß der Klägervertreter einen Hilfsantrag in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr hat protokollieren lassen, kann nicht auf eine wirksame Teilrücknahme der Klage geschlossen werden (vgl. BSG vom 11.11.1987 - 9a RV 22/85 = ZfS 1988, 46).
2. Zur Frage der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn die Beklagte von der Rechtsauffassung des LSG über den Umfang des Streitgegenstandes überrascht worden ist, nachdem das SG in seinem Urteil ausgeführt hat, der Kläger habe den die Aluminose betreffenden Teil der Klage zurückgenommen.
3. Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm des § 551 Abs. 1 RVO ist es sachlich nicht zu begründen, die Berufskrankheitenentschädigung nur deshalb zu versagen, weil nicht die schädigende Einwirkung einer einzelnen, in der BKVO aufgeführten Staubart, sondern nur das schädigende Zusammenwirken mehrerer in der BKVO aufgeführten Stäube für die festgestellte Lungenfibrose verantwortlich ist. Dem Zusammenwirken einzelner Mitbedingungen in einer Gruppe, die als Kollektiv für einen Erfolg wesentlich ist, kommt so viel Eigenbedeutung zu, daß damit auch jedem einzelnen Glied der Gruppe wesentliche Bedeutung verliehen wird. Trifft das auf Quarz, Aluminium, Titan und andere Hartmetallstäube zu, dann sind die Tatbestände der dazugehörigen Berufskrankheiten nebeneinander erfüllt.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16.12.1992 - L 2 U 1858/90 - nach der Zurückverweisung durch das BSG folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Das Über- und Unterschreiten der MAK-Werte (MAK = maximale Arbeitsplatz-Konzentration) hat für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs nur einen indiziellen Charakter.
2. Die MAK-Werte stellen in der Praxis sogenannte Vorsorgewerte dar, die dem präventiven Arbeitsschutz dienen. Ein Über- und Unterschreiten dieser Werte hat eine gewisse Indizwirkung, ob eine diagnostizierte Erkrankung auf die Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz zurückgeführt werden kann. Dies heißt jedoch nicht, daß im Einzelfall bei

Einhaltung der MAK-Werte keine Gefährdung im  
gesundheitsschädigenden Ausmaß bestehen kann.

Orientierungssatz

Trotz fehlender Silikoseknötchen kann bei der Verteilung der  
Quarzstaubablagerungen und Lokalisation der Lungenfibrose  
überwiegend um die Atemwege und die Blutgefäße herum eine  
Silikose vorliegen. Quarz kann auch netzförmige Fibrosen  
hervorrufen.